



*Rechtsanwalt Bernd Pirpamer – Fachanwalt für Arbeitsrecht,
Heisse Kursawe Eversheds Rechtsanwälte Patentanwälte Partnerschaft*

„Streikabwehr im vorläufigen Rechtsschutz“

Vortrag am 18. Oktober 2012

Nachdem *Prof. Dr. Volker Rieble* mit einigen einleitenden Worten die Relevanz des Vortragsthemas von *Rechtsanwalt Bernd Pirpamer* „Streikabwehr im vorläufigen Rechtsschutz“ herausgestellt hatte, begann der Referent seinen Vortrag mit der Erläuterung eines Falles, an dem er vor kurzem selbst gearbeitet hatte. Angesichts des Atomausstiegs hatte die Gewerkschaft Verdi im Kampf um einen Sozialtarifvertrag zu einem Warnstreik des Wachpersonals einiger Atomkraftwerke aufgerufen. Das von externen Sicherheitsfirmen angestellte Wachpersonal sollte zunächst 2 Stunden pro Tag streiken. Angesichts des Ziels des bestreikten Arbeitgeberverbands, den Warnstreik noch abzuwenden, habe sich – so *Rechtsanwalt Pirpamer* – die Frage nach der Effektivität des vorläufigen Rechtsschutzes zur Streikabwehr gestellt, da ein solches Verfahren einige Verfahrenshürden mit sich bringe.

Diesem wandte er sich sodann nach einem Überblick über die Ausgangslage der Sozialpartner sowie die zur Verfügung stehenden Instrumente zu. Schon bei den formellen Verfahrenshürden stelle sich das Problem der örtlichen Zuständigkeit. In Betracht komme neben dem Sitz der Gewerkschaft, auch der Sitz des jeweiligen Unternehmens als Erfüllungsort oder der jeweilige Betrieb als Ort der unerlaubten Handlung. In materieller Hinsicht stellen unter anderem die Anforderungen an Prüfungsumfang und –tiefe eine problematische Verfahrenshürde dar. Denn das BAG hat für die summarische Prüfung der Rechtswidrigkeit der (bevorstehenden) Arbeitskämpfmaßnahmen nur Leitlinien vorgegeben, jedoch nicht bestimmt, ob die Rechtswidrigkeit auch offenkundig sein muss. Im oben beschriebenen Fall entschied sodann das Arbeitsgericht Berlin, dass eine eindeutige Rechtswidrigkeit genüge, da das Erfordernis der Offenkundigkeit bei sich ständig ändernden Streikformen, zu denen noch nicht stets eine herrschende Meinung besteht, mit dem Gebot des effizienten Rechtsschutzes nicht vereinbar wäre.

Im Folgenden erläuterte *Rechtsanwalt Pirpamer* das Erfordernis der Glaubhaftmachung der Rechtswidrigkeit – einer Verfahrenshürde, die auch mit präsenten Zeugen und eidesstattlichen Erklärungen nicht einfach zu nehmen sei. Entscheidend sei der Grad der Wahrscheinlichkeit der Rechtswidrigkeit der Arbeitskämpfmaßnahme. Im oben beschriebenen Fall scheiterte hieran auch die Streikabwehr im einstweiligen Rechtsschutz, da das Ausstehen einiger Ermessensentscheidungen verschiedener Aufsichtsbehörden keine ausreichend sichere Prognose zuließe.



Nach der Erläuterung weiterer materieller Verfahrenshürden und dem Sonderthema des Fallenlassens von Forderungen widmete sich der Referent der Frage, wie dem Gericht die Rechtswidrigkeit eines Streiks zu vermitteln sei. Hierbei hob er zunächst das Erfordernis der Tariffähigkeit der Streikziele hervor, einem – so *Rechtsanwalt Pirpamer* – häufig an Relevanz unterschätztem Thema. Daneben sei auch insbesondere die Friedenspflicht und die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme, für welche auch die Kampfparität von Bedeutung ist, zu beachten.

Zum Abschluss seines Vortrags gab der Referent noch einige Handlungsempfehlungen, wie zum Beispiel die tarifvertragliche Absicherung der Friedenspflicht. Darüber hinaus empfahl er neben der Zurückhaltung beim Abschluss eines Maßregelungsverbots den Abschluss streikausschließender oder -einschränkender Vereinbarungen im Vorfeld. Letztere Empfehlung war auch sogleich ein Thema in der sich anschließenden Diskussion. Hierbei wurde festgestellt, dass die Friedenspflicht zwar kein immanenter Bestandteil einer schuldrechtlichen Vereinbarung zwischen den Sozialpartnern sei, was einer ausdrücklichen Regelung der Friedenspflicht durch eine solche Vereinbarung jedoch nicht entgegenstehe. Auch die Probleme der Glaubhaftmachung und des Fallenlassens von Forderungen wurden diskutiert.

Stephanie Amschler
Wissenschaftliche Mitarbeiterin